

# Curriculum für das

## Magisterstudium Romanistik

an der Fakultät für Kulturwissenschaften  
der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

---

### INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Graduiertenprofil
§ 2	Allgemeine Bemerkungen zur Gestaltung des Studiums
§ 3	Arten von Lehrveranstaltungen
§ 4	Aufbau und Umfang des Studiums
§ 5	Studienvoraussetzungen
§ 6	Die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern
§ 7	Gebundene Wahlfächer
§ 8	Freie Wahlfächer
§ 9	Prüfungsordnung
§ 10	In-Kraft-Treten
§ 11	Übergangsbestimmungen

---

Mitteilungsblatt 17. Stück – 7. Juni 2006

Änderungen: Mitteilungsblatt 19. Stück – 4. Juli 2007

Mitteilungsblatt 20. Stück – 2. Juli 2008

---

### Präambel

#### § 1 Graduiertenprofil

(1) Das Studium der Romanistik ermöglicht es den Studierenden dieses Faches, sich im Sinne der wissenschaftlichen Berufsvorbildung zu Expertinnen bzw. Experten auf dem Gebiet der romanischen Sprachen, Literaturen und Kulturen auszubilden, wobei im Einklang mit dem Profil der Universität Klagenfurt den romanischen Sprachen, Dialekten und Regionalkulturen in Oberitalien sowie ihren vielfältigen Verflechtungen mit den angrenzenden Sprach- und Kulturräumen besondere Bedeutung zukommt. Die Studierenden erwerben somit im Verlauf des Studiums theoretische und praktische Kompetenzen in zwei romanischen Sprachen sowie in verschiedenen – fachspezifischen und berufsrelevanten – Gegenstandsbereichen, wodurch ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, nach Studienabschluss in einer Vielzahl etablierter und alternativer Berufsfelder tätig zu werden. Im Magisterstudium Romanistik erfolgt eine Erweiterung und Vertiefung dieser Kompetenzen, vor allem im sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Bereich, so dass die Studierenden nach Studienabschluss nicht nur die fachspezifischen Kompetenzen besitzen, die als Basis für eine wissenschaftliche Laufbahn dienen können, sondern auch über das kulturelle, methodische und sachliche Wissen verfügen, das sie dazu befähigt, eine verantwortliche

Tätigkeit in Wirtschaft und Politik, Kunst und Kultur auszuüben. Wenn auch die damit verbundenen Berufe sehr unterschiedliche Anforderungsprofile zeigen, so ist ihnen allen der Umstand gemeinsam, dass sie neben der Fähigkeit, mit Sprache (Mutter- und Fremdsprache) bewusst und differenziert umzugehen, hohe kulturelle und wissenschaftlich-analytische Kompetenzen erfordern.

(2) Zu solchen Berufsfeldern gehören: Archiv- und Bibliotheksdienst; diplomatischer Dienst; Arbeit als Verlagslektor/in; Tätigkeiten im Kulturbereich; internationale Kooperationen im Bereich Bildung und Wissenschaft; Tätigkeit als Übersetzer/in; Tätigkeit in der außerschulischen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung; Tätigkeit im Bereich der Massenkommunikation (Presse, Rundfunk, Fernsehen), in der Werbebranche und im Freizeit- und Tourismusbereich; grenzüberschreitende Koordinationsarbeit bzw. Öffentlichkeitsarbeit in Betrieben, Körperschaften, Behörden und Vereinen; linguistisch orientierte Berufe: Entwicklung von Lexika, Lehrwerken etc.; Tätigkeit im Bereich der Computerlinguistik.

(3) Die dafür erforderlichen Kompetenzen werden in den Pflichtfächern sowohl sprachspezifisch als auch im Kontext eines romanistischen Wissenschaftsbegriffs vermittelt und werden in den Wahlfächern fachspezifisch bzw. berufsrelevant vertieft und ergänzt. Zu den Kompetenzen gehören:

1. **Sprachpraktische Kompetenzen.** Das bedeutet: Erstens – komplexe, auch kognitiv verfügbare Kenntnisse in einer romanischen Sprache, die vom subtilen Textverstehen bis zur Produktion von situationsadäquaten mündlichen und schriftlichen Texten reichen; dazu gehört auch die so wichtige Fähigkeit, als Textmittler/in zwischen verschiedenen Kulturräumen zu fungieren, wofür nicht nur eine vorzügliche Beherrschung der Fremdsprache, sondern auch ein differenziertes Ausdrucksvermögen in der Muttersprache erforderlich ist. Zweitens – vertiefte Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache, die je nach Bedarf erweitert werden können.
2. **Methodische Kompetenzen.** Das bedeutet: Vertrautheit mit den Techniken der intellektuellen Arbeit, also z.B. Informationsbeschaffung, Informationsverarbeitung und Informationsweitergabe; Aneignung der jeweils notwendigen Terminologien; Kenntnis der Prinzipien der Theoriebildung; Fähigkeit zum analytischen Denken, zum Denken in Alternativen und zum synthetischen Erfassen komplexer Zusammenhänge, zum selbständigen Forschen, zur fachspezifischen Argumentation sowie zur kreativen Anwendung des erworbenen Wissens und dessen Übertragung auf neue Tätigkeitsfelder.
3. **Sprachreflexive Kompetenzen.** Das bedeutet: Einsichten in die Funktion, Leistung und Struktur von Sprache im Allgemeinen und der gewählten romanischen Sprachen im Besonderen; Kenntnis ihrer regionalen, sozialen und situativen Varianten sowie ihrer Verwendung im konkreten Diskurs; Verständnis für das Wesen von Zeichensystemen und für ihre historische Bedingtheit; Vertrautheit mit linguistischen Beschreibungsansätzen sowie die Fähigkeit, Verbindungen zwischen Sprache einerseits und Psyche, Kultur und Gesellschaft andererseits herzustellen.
4. **Kulturell-literarische Kompetenzen.** Das bedeutet: Fähigkeit zum differenzierten, problembewussten und eigenständigen Umgang mit Texten aller Art, wobei – entsprechend der Tradition der romanischen Länder – den literarischen Texten eine besondere Bedeutung zukommt; Kompetenz zur Situierung, Analyse und Kritik solcher Texte im Rahmen von allgemeinen kulturellen und gesellschaftlichen Theorien und Erklärungsmodellen; Fähigkeit, Verbindungen zwischen literarisch-kulturellen Texten und ihrer medialen Repräsentation herzustellen.
5. **Interkulturelle Kompetenzen.** Das bedeutet: Kenntnis des soziokulturellen Kontextes (Gesellschaft, Geschichte, Kultur, Politik, Institutionen, Wirtschaft etc.) des jeweiligen Sprachraumes; die Fähigkeit, sich mit den aktuellen kulturellen, sozialen und politischen Problemen der französisch-, italienisch- oder spanischsprachigen Länder kritisch und sachlich fundiert auseinanderzusetzen, sowie die Bereitschaft, mit differenten kulturellen Erfahrungen und Einstellungen problembewusst umzugehen.

## § 2 Bemerkungen zur Gestaltung des Studiums

- (1) Die Rechtsgrundlagen des Studiums bilden das *Universitätsgesetz* (UG) 2002 und die *Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt* (Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen).
- (2) Das Magisterstudium Romanistik umfasst die Schwerpunkte "Romanistik: Französisistik", "Romanistik: Italianistik" und "Romanistik: Hispanistik"; außerdem ist eine Erweiterung der Kenntnisse in der zweiten romanischen Sprache vorgesehen.
- (3) Die Wahl des Schwerpunktes und der zweiten romanischen Sprache (falls alle gebundenen Wahlfächer aus diesem Bereich absolviert wurden) ist im Magisterzeugnis und im Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades zum Ausdruck zu bringen.
- (4) Das Magisterstudium Romanistik besteht aus Fächern, die sich jeweils in Module gliedern; jedem Modul sind 12 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet. Die Module sind als Prüfungsgebiete im Magisterzeugnis zum Ausdruck zu bringen. Es gibt sprachspezifische Module, die ausschließlich in den romanischen Einzelsprachen angeboten werden, und allgemein romanistische Module, deren Lehrveranstaltungen je nach Bedarf und Thematik auch sprachenübergreifend ausgerichtet sein können. Sprachspezifische Lehrveranstaltungen gelten nur für den entsprechenden Schwerpunkt; Lehrveranstaltungen mit sprachenübergreifender Themenstellung gelten je nach den darin behandelten Sprachräumen für zwei oder alle drei der wählbaren Schwerpunkte.
- (5) Es wird allen Studierenden der Romanistik dringend empfohlen, einen Teil ihres Studiums (zumindest ein Semester) als Auslandsstudium im französischen, italienischen bzw. spanischen Sprachraum zu absolvieren; zu diesem Zweck sollen bevorzugt die europäischen Mobilitätsprogramme in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus wird allen Studierenden die Teilnahme an eventuellen Exkursionen empfohlen.

## § 3 Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Gemäß § 51 Abs. 2 Z 26 UG 02 hat die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte gemäß dem Arbeitspensum der Studierenden zu erfolgen. Die Anzahl der notwendigen Kontaktstunden wird in Form von Semesterstunden (Sst.) angegeben, die in Verbindung mit den jeweiligen Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern gemäß § 6 aufscheinen. Die Lehrenden haben den Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung einschließlich der Prüfung dem Ausmaß der ECTS-Anrechnungspunkte für die jeweilige Lehrveranstaltung entsprechend zu gestalten.
- (2) Vorlesung (VO): Vorlesungen bestehen aus einem Vortrag der / des Lehrenden und vermitteln in zusammenhängender Form Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Das Arbeitspensum einer Vorlesung, das auch die selbständige Lektüre und Reflexion der behandelten Texte umfasst, beträgt im Normalfall 4 ECTS-Anrechnungspunkte und in bestimmten Fällen (Spezialvorlesungen) 2 ECTS-Anrechnungspunkte.
- (3) Kurs (KU): Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen, vor allem der Erweiterung und Vertiefung der praktischen Sprachkompetenz, und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bearbeiten. Unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 1 lit. b beträgt das Arbeitspensum eines Kurses 3 ECTS-Anrechnungspunkte.
- (4) Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses. Es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt; die Abfassung einer schriftlichen Arbeit wird erwartet. Unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 1 lit. b beträgt das Arbeitspensum eines Proseminars 4 ECTS-Anrechnungspunkte.

(5) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen. Unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 1 lit. b und lit. c beträgt das Arbeitspensum eines Seminars 6 ECTS-Anrechnungspunkte.

(6) Vorlesung mit Seminar (VS): Diese Lehrveranstaltungen bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Seminarteil, in dem die Anwendung des Vorgetragenen gemäß den Zielen des Seminars erfolgt. Das Arbeitspensum, dessen Bestimmung in Analogie zu den Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 2 und Abs. 5 erfolgt, beträgt 4 ECTS-Anrechnungspunkte.

#### **§ 4 Aufbau und Umfang des Studiums**

(1) Das Magisterstudium Romanistik dauert vier Semester und umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte; davon entfallen 54 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Pflichtfächer, 30 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Magisterarbeit, 24 ECTS-Anrechnungspunkte auf die gebundenen Wahlfächer und 12 ECTS-Anrechnungspunkte auf die freien Wahlfächer.

(2) Das Magisterstudium Romanistik umfasst die folgenden Pflichtfächer:

- a) Vertiefte Sprachkompetenz: ein Modul, 12 ECTS-Anrechnungspunkte, 6 Semesterstunden,
- b) Romanistische Kulturstudien: ein Modul, 12 ECTS-Anrechnungspunkte, 6 Semesterstunden,
- c) Allgemeine und vergleichende romanistische Sprach- und Literaturwissenschaft: zwei Module und ein Halbmodul, 30 ECTS-Anrechnungspunkte, 10-12 Semesterstunden.

(3) Grundsätzlich gilt für das ganze Magisterstudium (Pflichtfächer, gebundene und freie Wahlfächer), dass bereits im Bakkalaureatsstudium absolvierte Module bzw. Lehrveranstaltungen nicht noch einmal absolviert werden können.

#### **§ 5 Zulassung zum Magisterstudium**

(1) Das Magisterstudium Romanistik setzt das Bakkalaureatsstudium Romanistik an der Universität Klagenfurt oder ein gleichwertiges Studium an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Das Magisterstudium Romanistik setzt sprachpraktische Kenntnisse in der zum gewählten Schwerpunkt gehörenden romanischen Sprache und in einer zweiten romanischen Sprache voraus:

- a) In der Schwerpunktsprache werden Kenntnisse vorausgesetzt, wie sie denen der Schwerpunktsprache im Bakkalaureatsstudium Romanistik entsprechen.
- b) In der zweiten romanischen Sprache werden zumindest Kenntnisse vorausgesetzt, wie sie im Modul 1 (gemäß § 6 Abs. 2 Z 1) des Bakkalaureatsstudiums Romanistik erworben werden; sollten diese Kenntnisse nicht vorhanden sein, müssen sie bis zur Absolvierung des Halbmoduls 14 nachgeholt werden.

#### **§ 6 Die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern**

Die Pflichtfächer des Magisterstudiums Romanistik umfassen die in der Folge angeführten Fächer, Module und Lehrveranstaltungen; außerdem werden in den Tabellen die Art der Lehrveranstaltung (LV = Art der Lehrveranstaltung nach Wahl), die der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkte (Pte.) und Semesterstunden (Sst.) sowie das Semester (Se.) angegeben, in dem die betreffende Lehrveranstaltung besucht werden soll. Der Begriff "Schwerpunktsprache" steht für die jeweils als Schwerpunkt gewählte romanische Sprache.

## (1) Das Fach "Vertiefte Sprachkompetenz (Schwerpunktsprache)"

Zahl	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Pte.	Sst.	Se.
1	Modul 11: Vertiefte Sprachkompetenz		12	8	
1.1	<i>Grammaire et stylistique / Grammatica e stilistica / Gramática y estilística</i>	KU	3	2	1
1.2	Sprachspezifische thematische Lehrveranstaltung zur Schreibkompetenz (kulturrelevante Themenbereiche)	KU	3	2	3
1.3	<i>Traduction: niveau supérieur (A) / Traduzione: livello superiore (A) / Traducción: nivel superior (A)</i>	KU	3	2	1-2
1.4	<i>Traduction: niveau supérieur (B) / Traduzione: livello superiore (B) / Traducción: nivel superior (B)</i>	KU	3	2	1-3

## (2) Das Fach "Romanistische Kulturstudien"

Zahl	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Pte.	Sst.	Se.
1.	Modul 12: Romanistische Kulturstudien		12	6	
1.1	Ein thematisches Proseminar zu Problemen der Übersetzung kulturspezifischer / literarischer Texte (aus der Schwerpunktsprache)	PS	4	2	2-3
1.2	Eine Vorlesung mit Seminar, ein Proseminar oder eine Vorlesung aus dem Gebiet der französischen / italienischen / spanischen Kulturstudien	VS PS VO	4	2	1-3
1.3	Eine weitere Lehrveranstaltung aus dem Gebiet der französischen / italienischen / spanischen Kulturstudien	LV	4	2	1-3

## (3) Das Fach "Allgemeine und vergleichende romanistische Sprach- und Literaturwissenschaft"

Dieses Fach dient dem forschungsorientierten Ausbau der wissenschaftlich-methodischen Kompetenzen im Bereich der romanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft; dem Halbmodul 14 kommt dabei insbesondere die Aufgabe zu, den Zusammenhang zwischen den romanischen Sprachen, Literaturen und Kulturen in vergleichender und interdisziplinärer Perspektive zu thematisieren.

Zahl	Modul / Lehrveranstaltungen	Art	Pte.	Sst.	Se.
1.	Modul 13: Französische / Italienische / Spanische Philologie		12	4	
1.1	Seminar zur französischen / italienischen / spanischen Sprachwissenschaft (oder zur romanistischen Sprachwissenschaft mit deutlichem Bezug zur Schwerpunktsprache)	SE	6	2	1-2
1.2	Seminar zur französischen / italienischen / spanischen Literaturwissenschaft (oder zur romanistischen Literaturwissenschaft mit deutlichem Bezug zur Schwerpunktsprache)	SE	6	2	1-2
2.	Halbmodul 14: Vergleichende Romanistik		6	2	
2.1	Seminar zur vergleichenden romanistischen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft	SE	6	2	1-3

3.	Modul 15: Allgemeine Romanistik		12	4-6	
3.1	Eine Lehrveranstaltung zur französischen / italienischen / spanischen / romanistischen Sprachwissenschaft	LV	4-6	2	1-3
3.2	Eine Lehrveranstaltung zur französischen / italienischen / spanischen / romanistischen Literaturwissenschaft	LV	4-6	2	1-3
3.3	Eventuell eine weitere Lehrveranstaltung nach Wahl	LV	4	2	1-3

## § 7 Gebundene Wahlfächer

(1) Im Rahmen der gebundenen Wahlfächer sind zwei Module im Umfang von je 12 ECTS-Anrechnungspunkten nach Wahl der / des Studierenden zu absolvieren.

(2) Als **Wahlfachmodul 1 "Zweite romanische Sprache"** sind je nach der gewählten zweiten romanischen Sprache die Lehrveranstaltungen *Cours de base IIa* und *Cours de base IIb* bzw. *Corso di base IIa* und *Corso di base IIb* bzw. *Curso básico II* zu absolvieren; bei Nachweis der entsprechenden Vorkenntnisse kann statt dessen das Modul 4 oder das Modul 5 des Bakkalaureatsstudiums Romanistik oder das Modul 11 gemäß § 6 Abs. 1 absolviert werden. Prüfungen aus Portugiesisch und Rumänisch, die dem Niveau und Ausmaß der vorhin genannten Module entsprechen, können als zweite romanische Sprache anerkannt werden.

(3) Als **Wahlfachmodul 2** ist eines der folgenden Module zu wählen:

- a) "Modul "Romanistisches Vertiefungsstudium": weitere inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen aus den Modulen 11 bis 15 und / oder aus dem Gebiet der Fachdidaktik des Französischen, Italienischen bzw. Spanischen im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten."
- b) Modul "Berufsrelevantes Erweiterungsstudium", bestehend aus einem Modul aus den folgenden Fachgebieten: Anglistik / Slawistik / Deutsche Philologie / Deutsch als Fremdsprache; Allgemeine und vergleichende Sprach- und / oder Literaturwissenschaft; Geschlechterforschung / Frauenforschung bzw. Feministische Wissenschaft / Gender Studies; Geschichtswissenschaft; Kulturwissenschaften; Sprache und Medien; Pädagogik (Bereiche: Erwachsenenbildung, Weiterbildung); Kernfächer der Angewandten Betriebswirtschaft; berufsrelevante Bereiche aus Informatik und Statistik; Mehrsprachigkeit. Falls in diesen Fachgebieten keine definierten Module angeboten werden, so können Kombinationen von inhaltlich zusammengehörenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden.

(4) Das Wahlfachmodul 2 gemäß Abs. 3 kann durch eine Praxis in einem Land mit einer romanischen Sprache als Umgangssprache bzw. Verkehrssprache ersetzt werden. Die Praxis muss zumindest 300 Stunden umfassen und ist in einer / einem auf kulturelle Ziele ausgerichteten Institution / Organisation / Körperschaft / Unternehmen zu absolvieren. Der Nachweis der Praxis erfolgt durch die entsprechenden Bescheinigungen sowie durch einen Tätigkeitsbericht im Umfang von mindestens 3000 Wörtern. Die Entscheidung über die Anerkennung der Praxis obliegt der Studienrektorin / dem Studienrektor; die Praxis ist bei ordnungsgemäßigem Nachweis der geforderten Leistungen anzuerkennen, wenn der Antrag der / des Studierenden auf Absolvierung einer Praxis nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen des Antrags bescheidmäßig abgewiesen wird.

## § 8 Freie Wahlfächer

(1) Im Rahmen der freien Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß eines Moduls (12 ECTS-Anrechnungspunkte) nach Wahl der / des Studierenden aus Fächern zu absolvieren, die an anerkannten in- und ausländischen Universitäten angeboten werden. Werden alle Lehrveranstaltungen aus einem Fachgebiet absolviert, dann ist dies im Magisterzeugnis zum Ausdruck zu bringen.

## § 9 Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen:

- a) Die Beurteilung von Vorlesungen (§ 3 Abs. 2) erfolgt aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung bzw. einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, die von der / dem Studierenden bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abgelegt werden kann.
- b) Die Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 3 bis einschließlich Abs. 6 haben immanenten Prüfungscharakter; es besteht Anwesenheitspflicht, überdies werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die aktive Teilnahme am Diskussions- und Reflexionsprozess sowie je nach Gegenstandsbereich Zwischen- und Schlusstests, schriftliche Arbeiten und / oder mündliche Präsentationen erwartet.
- c) Ein Seminar wird im Normalfall durch eine schriftliche Arbeit im Umfang von mindestens 7000 Wörtern abgeschlossen.

(2) Im Magisterstudium ist eine schriftliche Magisterarbeit abzufassen, deren Thema aus dem Fach "Allgemeine und vergleichende romanistische Sprach- und Literaturwissenschaft" gewählt werden kann. Die Magisterarbeit zählt 30 ECTS-Anrechnungspunkte und hat einen Umfang von mindestens 30.000 Wörtern im Haupttext aufzuweisen.

(3) Das Magisterstudium Romanistik wird durch die Magisterprüfung abgeschlossen, die aus den folgenden Teilen besteht:

- a) Lehrveranstaltungsprüfungen über alle der unter § 6 genannten Lehrveranstaltungen (Pflichtfächer),
- b) Erfolgreiche Absolvierung der gebundenen und freien Wahlfächer,
- c) Fachprüfung über das Fach "Vertiefte Sprachkompetenz" gemäß § 6 Abs. 1,
- d) Approbation der Magisterarbeit,
- e) Kommissionelle mündliche Prüfung über das Fach "Allgemeine und vergleichende romanistische Sprach- und Literaturwissenschaft" (§ 6 Abs. 3).

(4) Die Fachprüfung über das Fach "Vertiefte Sprachkompetenz" gemäß § 6 Abs. 1 besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Dauer: 180 Minuten). Die Fachprüfung ist im Magisterzeugnis gesondert auszuweisen. Die Anmeldung zur Fachprüfung setzt zumindest die erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungen des Fachs "Vertiefte Sprachkompetenz" (Modul 11) voraus.

(5) Das Magisterstudium Romanistik wird mit einer kommissionellen mündlichen Prüfung (Dauer: 60 Minuten) über das Fach "Allgemeine und vergleichende romanistische Sprach- und Literaturwissenschaft" gemäß § 6 Abs. 3 abgeschlossen:

- a) Die Prüfung umfasst zwei Themengebiete, von denen eines mit der Magisterarbeit in Zusammenhang zu stehen hat, aber nicht dieselben Texte bzw. dieselbe Fragestellung umfassen darf; das andere Themengebiet kann aus dem Gesamtfach der allgemeine und vergleichenden romanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft frei gewählt werden.
- b) Wird eine Textinterpretation zum Ausgangspunkt für ein Teilgebiet der Prüfung genommen, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten eine angemessene Vorbereitungszeit unmittelbar vor Prüfungsbeginn einzuräumen.
- c) Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen mündlichen Prüfung ist der Abschluss der unter Abs. 3 lit. a bis einschließlich lit. d genannten Teile der Magisterprüfung.

## § 10 In-Kraft-Treten

(1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2006 in Kraft.

(2) Ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens sind gemäß Teil B § 20 Abs. 3 der Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt alle Studierende des Magisterstudiums Romanistik diesem Curriculum unterstellt.

(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 04. 07. 2007, 19. Stück, Nr.183.3, treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft und gelten gemäß Satzung Teil B § 20 Abs. 3 für alle Studierenden des Magisterstudiums Romanistik.

(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 02. 07. 2008, 20. Stück, Nr.188.1, treten mit 1. Oktober 2008 in Kraft und gelten gemäß Satzung Teil B § 20 Abs. 3 für alle Studierenden des Magisterstudiums Romanistik.

## § 11 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die das Diplomstudium Romanistik vor der Einführung des Magisterstudiums Romanistik (mit 1. Oktober 2004) begonnen haben, sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte des Diplomstudiums Romanistik gemäß UniStG, der zum Zeitpunkt des in-Kraft-Tretens des Curriculums (in der Fassung vom 1. Oktober 2004) noch nicht abgeschlossen war, in einem der gesetzlichen Studierendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die / der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen.

(2) Für Studierende, die das Diplomstudium Romanistik gemäß UniStG abschließen oder sich freiwillig dem Magisterstudium gemäß UG 2002 unterstellen, gilt – abgesehen von gleich- oder ähnlich lautenden Lehrveranstaltungen – folgende Äquivalenztabelle:

Magisterstudium gemäß UG 2002	Diplomstudium Romanistik gemäß UniStG (in der ab 1. Oktober 2002 geltenden Fassung)
Thematisches Proseminar zur französischen / italienischen / romanistischen Literaturwissenschaft	Proseminar zur neueren Literatur / zu klassischen Epochen (je nach Thematik); AG zur Sprach- oder Literaturwissenschaft
Sprachspezifische thematische Lehrveranstaltung zur Schreibkompetenz	<i>Stratégies discursives / Strategie discursive</i>
Lehrveranstaltungen aus dem Modul "Romanistische Kulturstudien"	Lehrveranstaltungen aus dem Modul 7: Angewandte und interdisziplinäre Romanistik
Vorlesung (VO) oder VS zur romanistischen Sprach- bzw. Literaturwissenschaft	Vorlesung zur romanistischen Sprach- bzw. Literaturwissenschaft (Module 5, 8a / 8b und 9a / 9b)
Seminar zur romanistischen Sprach bzw. Literaturwissenschaft	Seminar zur romanistischen Sprach- bzw. Literaturwissenschaft (Modul 8a / 8b bzw. 9a / 9b)